

TE Vwgh Beschluss 2026/4/2 Ra 2025/12/0048

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 02.04.2026

Index

E000 EU- Recht allgemein

E3L E05200510

001 Verwaltungsrecht allgemein

63/01 Beamten-Dienstrechtsgesetz

Norm

BDG 1979 §236b

EURallg

VwRallg

32000L0078 Gleichbehandlungs-RL Beschäftigung Beruf Art6 Abs1

1. BDG 1979 § 236b heute
2. BDG 1979 § 236b gültig ab 01.09.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 60/2018
3. BDG 1979 § 236b gültig von 15.08.2018 bis 31.08.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 60/2018
4. BDG 1979 § 236b gültig von 02.09.2017 bis 14.08.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 113/2017
5. BDG 1979 § 236b gültig von 02.09.2017 bis 31.07.2017 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 64/2016
6. BDG 1979 § 236b gültig von 01.08.2017 bis 01.09.2017 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 113/2017
7. BDG 1979 § 236b gültig von 31.07.2016 bis 31.07.2017 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 64/2016
8. BDG 1979 § 236b gültig von 29.12.2015 bis 30.07.2016 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 164/2015
9. BDG 1979 § 236b gültig von 12.02.2015 bis 28.12.2015 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 32/2015
10. BDG 1979 § 236b gültig von 01.07.2012 bis 11.02.2015 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 35/2012
11. BDG 1979 § 236b gültig von 29.12.2011 bis 30.06.2012 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 140/2011
12. BDG 1979 § 236b gültig von 31.12.2010 bis 28.12.2011 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 111/2010
13. BDG 1979 § 236b gültig von 30.12.2008 bis 30.12.2010 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 147/2008
14. BDG 1979 § 236b gültig von 21.10.2008 bis 29.12.2008 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 129/2008
15. BDG 1979 § 236b gültig von 01.08.2007 bis 20.10.2008 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 53/2007
16. BDG 1979 § 236b gültig von 01.01.2005 bis 31.07.2007 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 80/2005
17. BDG 1979 § 236b gültig von 01.01.2005 bis 31.12.2004 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 142/2004
18. BDG 1979 § 236b gültig von 01.01.2004 bis 31.12.2004 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 130/2003
19. BDG 1979 § 236b gültig von 01.01.2004 bis 31.12.2003 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 71/2003
20. BDG 1979 § 236b gültig von 10.08.2002 bis 31.12.2003 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 119/2002
21. BDG 1979 § 236b gültig von 01.01.2002 bis 09.08.2002 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 87/2002
22. BDG 1979 § 236b gültig von 01.01.2002 bis 31.12.2001 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 87/2001

23. BDG 1979 § 236b gültig von 01.01.2002 bis 31.12.2001 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 86/2001
24. BDG 1979 § 236b gültig von 01.01.2002 bis 31.12.2001 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 142/2000
25. BDG 1979 § 236b gültig von 01.01.2002 bis 30.09.2000 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 34/2001
26. BDG 1979 § 236b gültig von 01.08.2001 bis 30.09.2000 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 34/2001
27. BDG 1979 § 236b gültig von 01.01.2001 bis 31.12.2001 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 87/2001
28. BDG 1979 § 236b gültig von 14.10.2000 bis 13.10.2000 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 106/2000
29. BDG 1979 § 236b gültig von 14.10.2000 bis 30.09.2000 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 142/2000
30. BDG 1979 § 236b gültig von 01.10.2000 bis 31.12.2000 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 86/2001
31. BDG 1979 § 236b gültig von 01.10.2000 bis 30.09.2000 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 142/2000
32. BDG 1979 § 236b gültig von 01.10.2000 bis 30.09.2000 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 95/2000

Betreff

Der Verwaltungsgerichtshof hat durch die Vorsitzende Senatspräsidentin Maga Nussbaumer-Hinterauer sowie Hofrat Mag. Cede und Hofrätin Dr. Holzinger als Richterinnen und Richter, unter Mitwirkung der Schriftführerin Dr.in Zeitfogel, über die Revision des F B, vertreten durch die Riedl Partner Rechtsanwälte GmbH in Wien, gegen das Erkenntnis des Bundesverwaltungsgerichtes vom 11. April 2025, W217 2244388-1/7E, betreffend Ruhegenussbemessung (belangte Behörde vor dem Verwaltungsgericht: Versicherungsanstalt öffentlich Bediensteter, Eisenbahnen und Bergbau), den Beschluss gefasst:

Spruch

Die Revision wird zurückgewiesen.

Begründung

1

Der am 20. Oktober 1957 geborene Revisionswerber steht als Beamter in einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis zum Bund. Mit seiner Erklärung vom 2. Juli 2020 bewirkte der Revisionswerber seine Ruhestandsversetzung mit Ablauf des 31. Oktober 2020.

2

Mit Bescheid der belangten Behörde vor dem Verwaltungsgericht vom 18. März 2021 wurde festgestellt, dass dem Revisionswerber ab dem 1. November 2020 eine Gesamtpension nach dem Pensionsgesetz 1965 (PG 1965) in näher bezeichneter Höhe gebühre. Dabei ging die belangte Behörde davon aus, der Revisionswerber befinde sich seit dem 1. November 2020 gemäß § 236d Beamten-Dienstrechtsgesetz 1979 (BDG 1979) im Ruhestand. Mit Bescheid der belangten Behörde vor dem Verwaltungsgericht vom 18. März 2021 wurde festgestellt, dass dem Revisionswerber ab dem 1. November 2020 eine Gesamtpension nach dem Pensionsgesetz 1965 (PG 1965) in näher bezeichneter Höhe gebühre. Dabei ging die belangte Behörde davon aus, der Revisionswerber befinde sich seit dem 1. November 2020 gemäß Paragraph 236 d, Beamten-Dienstrechtsgesetz 1979 (BDG 1979) im Ruhestand.

3

Eine gegen diesen Bescheid erhobene Beschwerde des Revisionswerbers wies das Bundesverwaltungsgericht mit dem angefochtenen Erkenntnis als unbegründet ab. Die Revision erklärte es gemäß Art. 133 Abs. 4 B-VG für nicht zulässig. Eine gegen diesen Bescheid erhobene Beschwerde des Revisionswerbers wies das Bundesverwaltungsgericht mit dem angefochtenen Erkenntnis als unbegründet ab. Die Revision erklärte es gemäß Artikel 133, Absatz 4, B-VG für nicht zulässig.

4

In seiner Entscheidungsbegründung ging das Verwaltungsgericht davon aus, der Revisionswerber habe mit Schreiben vom 2. Juli 2020 seine Versetzung in den Ruhestand mit Ablauf des 31. Oktober 2020 „gemäß § 236b bzw. § 236d BDG, § 115d bzw. 115f LDG, § 124d bzw. 124g LLDG (Langzeitversichertenregelung)“ erklärt. Soweit der Revisionswerber behaupte, eine „Pensionierung iSd § 236b BDG 1979“ und nicht nach § 236d BDG 1979 angestrebt zu haben, sodass ihm ein Ruhebezug ohne Kürzungen durch Abschläge iSd § 5 PG 1965 zustehe, gehe dies aus seiner Erklärung nicht hervor. Der Revisionswerber habe pauschal auf jene Rechtsgrundlagen des Beamten-Dienstrechtsgesetzes 1979, des Landeslehrer-Dienstrechtsgesetzes und des Land- und forstwirtschaftlichen Landeslehrpersonen-Dienstrechtsgesetzes Bezug genommen, die jeweils die Versetzung in den Ruhestand von vor bzw nach 1953 geborenen Bediensteten durch Erklärung regelten. Damit habe er nach dem objektiven Erklärungswert lediglich zum Ausdruck gebracht, seine

Versetzung in den Ruhestand durch Erklärung bewirken zu wollen. Eine nähere Konkretisierung, nach welchem Tatbestand seine Ruhestandsversetzung tatsächlich durchgeführt werden solle, sei nicht erfolgt. Auch habe der Revisionswerber seine Erklärung nicht in der Art gestaltet, dass primär § 236b BDG 1979 und lediglich in eventu § 236d BDG 1979 zur Anwendung gelangen solle. Weiters habe der Revisionswerber dem an ihn ergangenen Schreiben seiner Dienstbehörde vom 7. Juli 2020, in dem auf seine schriftliche Erklärung vom 2. Juli 2020 Bezug genommen und seine damit bewirkte Versetzung in den Ruhestand gemäß § 236d Abs. 1 BDG 1979 mit Ablauf des Monats Oktober 2020 bestätigt worden war, nicht widersprochen und er habe auch von der Möglichkeit, seine Erklärung zu seiner Versetzung in den Ruhestand zu widerrufen, was ihm durch § 236d Abs. 1 letzter Satz iVm § 15b Abs. 6 BDG 1979 möglich gewesen wäre, nicht Gebrauch gemacht. Vor diesem Hintergrund habe sich die belangte Behörde im angefochtenen Bescheid zu Recht auf die Ruhestandsversetzung des Revisionswerbers gemäß § 236d Abs. 1 BDG 1979 stützen dürfen. In seiner Entscheidungsbegründung ging das Verwaltungsgericht davon aus, der Revisionswerber habe mit Schreiben vom 2. Juli 2020 seine Versetzung in den Ruhestand mit Ablauf des 31. Oktober 2020 „gemäß Paragraph 236 b, bzw. Paragraph 236 d, BDG, Paragraph 115 d, bzw. 115f LDG, Paragraph 124 d, bzw. 124g LLDG (Langzeitversichertenregelung)“ erklärt. Soweit der Revisionswerber behaupte, eine „Pensionierung iSd Paragraph 236 b, BDG 1979“ und nicht nach Paragraph 236 d, BDG 1979 angestrebt zu haben, sodass ihm ein Ruhebezug ohne Kürzungen durch Abschlüsse iSd Paragraph 5, PG 1965 zustehe, gehe dies aus seiner Erklärung nicht hervor. Der Revisionswerber habe pauschal auf jene Rechtsgrundlagen des Beamten-Dienstrechtsgesetzes 1979, des Landeslehrer-Dienstrechtsgesetzes und des Land- und forstwirtschaftlichen Landeslehrpersonen-Dienstrechtsgesetzes Bezug genommen, die jeweils die Versetzung in den Ruhestand von vor bzw nach 1953 geborenen Bediensteten durch Erklärung regelten. Damit habe er nach dem objektiven Erklärungswert lediglich zum Ausdruck gebracht, seine Versetzung in den Ruhestand durch Erklärung bewirken zu wollen. Eine nähere Konkretisierung, nach welchem Tatbestand seine Ruhestandsversetzung tatsächlich durchgeführt werden solle, sei nicht erfolgt. Auch habe der Revisionswerber seine Erklärung nicht in der Art gestaltet, dass primär Paragraph 236 b, BDG 1979 und lediglich in eventu Paragraph 236 d, BDG 1979 zur Anwendung gelangen solle. Weiters habe der Revisionswerber dem an ihn ergangenen Schreiben seiner Dienstbehörde vom 7. Juli 2020, in dem auf seine schriftliche Erklärung vom 2. Juli 2020 Bezug genommen und seine damit bewirkte Versetzung in den Ruhestand gemäß Paragraph 236 d, Absatz eins, BDG 1979 mit Ablauf des Monats Oktober 2020 bestätigt worden war, nicht widersprochen und er habe auch von der Möglichkeit, seine Erklärung zu seiner Versetzung in den Ruhestand zu widerrufen, was ihm durch Paragraph 236 d, Absatz eins, letzter Satz in Verbindung mit , Paragraph 15 b, Absatz 6, BDG 1979 möglich gewesen wäre, nicht Gebrauch gemacht. Vor diesem Hintergrund habe sich die belangte Behörde im angefochtenen Bescheid zu Recht auf die Ruhestandsversetzung des Revisionswerbers gemäß Paragraph 236 d, Absatz eins, BDG 1979 stützen dürfen.

5

Zum Vorliegen einer vom Revisionswerber im Hinblick darauf behaupteten Altersdiskriminierung, dass ein Beamter des Geburtsjahres 1953 bei Erfüllung bestimmter zeitlicher Erfordernisse eine abschlagsfreie Ruhestandsversetzung mit Vollendung des 60. Lebensjahres habe herbeiführen können, für alle Beamten ab dem Geburtsjahrgang 1954 die abschlagsfreie Pensionierungsmöglichkeit erst mit Vollendung des 65. Lebensjahres vorgesehen sei, sowie zum Vorbringen, dass infolge des unionsrechtlichen Diskriminierungsverbotes die Beschränkung auf den Geburtsjahrgang 1953 unwirksam sei, weshalb die Bestimmung des § 236b BDG 1979 auch „auf den Jahrgang 1957“ anzuwenden sei, verwies das Verwaltungsgericht auf die Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichtes vom 18. Mai 2020, W173 2149290-1/8E, in der mit ausführlicher, in der angefochtenen Entscheidung auszugsweise im Wortlaut wiedergegebener Begründung dargelegt worden sei, dass insoweit keine unionsrechtswidrige Ungleichbehandlung vorliege. Eine gegen dieses Erkenntnis des Bundesverwaltungsgerichtes erhobene Revision sei vom Verwaltungsgerichtshof mit Beschluss vom 11. Dezember 2020, Ra 2020/12/0037, unter Hinweis auf den Beschluss vom 9. März 2020, Ra 2019/12/0015, zurückgewiesen worden. Sodann hielt das Verwaltungsgericht fest, dass es sich den aus dem Erkenntnis des Bundesverwaltungsgerichtes vom 18. Mai 2020, W173 2149290-1/8E, zitierten Ausführungen vollinhaltlich anschließe. § 5 Abs. 2 PG 1965 sei daher gegenständlich zu Recht angewendet worden. Zum Vorliegen einer vom Revisionswerber im Hinblick darauf behaupteten Altersdiskriminierung, dass ein Beamter des Geburtsjahres 1953 bei Erfüllung bestimmter zeitlicher Erfordernisse eine abschlagsfreie Ruhestandsversetzung mit Vollendung des 60. Lebensjahres habe herbeiführen können, für alle Beamten ab dem Geburtsjahrgang 1954 die abschlagsfreie Pensionierungsmöglichkeit erst mit Vollendung des 65. Lebensjahres

vorgesehen sei, sowie zum Vorbringen, dass infolge des unionsrechtlichen Diskriminierungsverbotes die Beschränkung auf den Geburtsjahrgang 1953 unwirksam sei, weshalb die Bestimmung des Paragraph 236 b, BDG 1979 auch „auf den Jahrgang 1957“ anzuwenden sei, verwies das Verwaltungsgericht auf die Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichtes vom 18. Mai 2020, W173 2149290-1/8E, in der mit ausführlicher, in der angefochtenen Entscheidung auszugsweise im Wortlaut wiedergegebener Begründung dargelegt worden sei, dass insoweit keine unionsrechtswidrige Ungleichbehandlung vorliege. Eine gegen dieses Erkenntnis des Bundesverwaltungsgerichtes erhobene Revision sei vom Verwaltungsgerichtshof mit Beschluss vom 11. Dezember 2020, Ra 2020/12/0037, unter Hinweis auf den Beschluss vom 9. März 2020, Ra 2019/12/0015, zurückgewiesen worden. Sodann hielt das Verwaltungsgericht fest, dass es sich den aus dem Erkenntnis des Bundesverwaltungsgerichtes vom 18. Mai 2020, W173 2149290-1/8E, zitierten Ausführungen vollinhaltlich anschließe. Paragraph 5, Absatz 2, PG 1965 sei daher gegenständlich zu Recht angewendet worden.

6

Gegen dieses Erkenntnis richtet sich die vorliegende außerordentliche Revision. Der Verwaltungsgerichtshof hat ein Vorverfahren durchgeführt, in dessen Rahmen die belangte Behörde vor dem Verwaltungsgericht eine Revisionsbeantwortung erstattete. Der Revisionswerber erstattete eine Replik zur Revisionsbeantwortung.

7

Nach Art. 133 Abs. 4 B-VG ist gegen ein Erkenntnis des Verwaltungsgerichtes die Revision zulässig, wenn sie von der Lösung einer Rechtsfrage abhängt, der grundsätzliche Bedeutung zukommt, insbesondere weil das Erkenntnis von der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes abweicht, eine solche Rechtsprechung fehlt oder die zu lösende Rechtsfrage in der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes nicht einheitlich beantwortet wird. Nach Artikel 133, Absatz 4, B-VG ist gegen ein Erkenntnis des Verwaltungsgerichtes die Revision zulässig, wenn sie von der Lösung einer Rechtsfrage abhängt, der grundsätzliche Bedeutung zukommt, insbesondere weil das Erkenntnis von der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes abweicht, eine solche Rechtsprechung fehlt oder die zu lösende Rechtsfrage in der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes nicht einheitlich beantwortet wird.

8

Nach § 34 Abs. 1 VwGG sind Revisionen, die sich wegen Nichtvorliegen der Voraussetzungen des Art. 133 Abs. 4 B-VG nicht zur Behandlung eignen, ohne weiteres Verfahren mit Beschluss zurückzuweisen. Ein solcher Beschluss ist gemäß § 34 Abs. 3 VwGG in jeder Lage des Verfahrens zu fassen. Nach Paragraph 34, Absatz eins, VwGG sind Revisionen, die sich wegen Nichtvorliegen der Voraussetzungen des Artikel 133, Absatz 4, B-VG nicht zur Behandlung eignen, ohne weiteres Verfahren mit Beschluss zurückzuweisen. Ein solcher Beschluss ist gemäß Paragraph 34, Absatz 3, VwGG in jeder Lage des Verfahrens zu fassen.

9

Nach § 34 Abs. 1a VwGG ist der Verwaltungsgerichtshof bei der Beurteilung der Zulässigkeit der Revision gemäß Art. 133 Abs. 4 B-VG an den Ausspruch des Verwaltungsgerichtes gemäß § 25a Abs. 1 VwGG nicht gebunden. Die Zulässigkeit einer außerordentlichen Revision gemäß Art. 133 Abs. 4 B-VG hat der Verwaltungsgerichtshof im Rahmen der dafür in der Revision gesondert vorgebrachten Gründe (§ 28 Abs. 3 VwGG) zu überprüfen. Nach Paragraph 34, Absatz eins a, VwGG ist der Verwaltungsgerichtshof bei der Beurteilung der Zulässigkeit der Revision gemäß Artikel 133, Absatz 4, B-VG an den Ausspruch des Verwaltungsgerichtes gemäß Paragraph 25 a, Absatz eins, VwGG nicht gebunden. Die Zulässigkeit einer außerordentlichen Revision gemäß Artikel 133, Absatz 4, B-VG hat der Verwaltungsgerichtshof im Rahmen der dafür in der Revision gesondert vorgebrachten Gründe (Paragraph 28, Absatz 3, VwGG) zu überprüfen.

10

Zur Begründung der Zulässigkeit seiner Revision wendet sich der Revisionswerber gegen die Auslegung seiner Erklärung vom 2. Juli 2020 und macht geltend, das Verwaltungsgericht hätte davon ausgehen müssen, dass er „primär“ § 236b BDG 1979 als Rechtsgrundlage für seine Ruhestandsversetzung genannt habe und „nur sekundär“ § 236d BDG 1979. Weiters behauptet der Revisionswerber unter Bezugnahme auf zwei Entscheidungen des Verwaltungsgerichtshofes (VwGH 9.3.2020, Ra 2019/12/0015, und 28.4.2022, Ra 2021/12/0002), es sei klargestellt, „dass nach dem österreichischen Gesetzeswortlaut durch die abrupte (ohne Übergangsregelung kurzfristig normierte) Beschränkung der Anwendbarkeit des § 236b auf Geburtsjahrgänge bis 1953 eine unionsrechtswidrige altersbezogene, RL 2000/78/EG widersprechende Diskriminierung der Geburtsjahrgänge 1954 und 1955 stattfinden würde“, und dass „zufolge unmittelbarer Anwendbarkeit des Unionsrechts die Beschränkung deshalb für die Geburtsjahrgänge 1954

und 1955 keine Wirkung“ habe. Weiters behauptet der Revisionswerber, Beamte dieser Geburtsjahrgänge hätten deshalb Anspruch auf eine Ruhestandsversetzung durch Erklärung ab Vollendung des 60. Lebensjahres mit der Rechtsfolge der abschlagsfreien Ruhegenussbemessung iSd § 5 Abs. 2b PG 1965. Der Revisionswerber geht davon aus, dass aufgrund seines Geburtsjahrganges 1957 „bei einer unionsrechtskonform gestaffelten Anwendbarkeitsbeendigung des § 236b BDG 1979“ seine Ruhestandsversetzung gemäß dieser „günstigeren Norm“ bis spätestens mit Vollendung des 63. Lebensjahres hätte zulässig sein müssen und dass diese Voraussetzung zum 31. Oktober 2020 erfüllt gewesen sei. Schließlich führt der Revisionswerber ins Treffen, es gebe „den Geburtsjahrgang 1957 betreffend“ noch keine Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes. Mit diesem Vorbringen wird die Zulässigkeit der Revision nicht aufgezeigt. Zur Begründung der Zulässigkeit seiner Revision wendet sich der Revisionswerber gegen die Auslegung seiner Erklärung vom 2. Juli 2020 und macht geltend, das Verwaltungsgericht hätte davon ausgehen müssen, dass er „primär“ Paragraph 236 b, BDG 1979 als Rechtsgrundlage für seine Ruhestandsversetzung genannt habe und „nur sekundär“ Paragraph 236 d, BDG 1979. Weiters behauptet der Revisionswerber unter Bezugnahme auf zwei Entscheidungen des Verwaltungsgerichtshofes (VwGH 9.3.2020, Ra 2019/12/0015, und 28.4.2022, Ra 2021/12/0002), es sei klagestellt, „dass nach dem österreichischen Gesetzeswortlaut durch die abrupte (ohne Übergangsregelung kurzfristig normierte) Beschränkung der Anwendbarkeit des Paragraph 236 b, auf Geburtsjahrgänge bis 1953 eine unionsrechtswidrige altersbezogene, RL 2000/78/EG widersprechende Diskriminierung der Geburtsjahrgänge 1954 und 1955 stattfinden würde“, und dass „zufolge unmittelbarer Anwendbarkeit des Unionsrechts die Beschränkung deshalb für die Geburtsjahrgänge 1954 und 1955 keine Wirkung“ habe. Weiters behauptet der Revisionswerber, Beamte dieser Geburtsjahrgänge hätten deshalb Anspruch auf eine Ruhestandsversetzung durch Erklärung ab Vollendung des 60. Lebensjahres mit der Rechtsfolge der abschlagsfreien Ruhegenussbemessung iSd Paragraph 5, Absatz 2 b, PG 1965. Der Revisionswerber geht davon aus, dass aufgrund seines Geburtsjahrganges 1957 „bei einer unionsrechtskonform gestaffelten Anwendbarkeitsbeendigung des Paragraph 236 b, BDG 1979“ seine Ruhestandsversetzung gemäß dieser „günstigeren Norm“ bis spätestens mit Vollendung des 63. Lebensjahres hätte zulässig sein müssen und dass diese Voraussetzung zum 31. Oktober 2020 erfüllt gewesen sei. Schließlich führt der Revisionswerber ins Treffen, es gebe „den Geburtsjahrgang 1957 betreffend“ noch keine Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes. Mit diesem Vorbringen wird die Zulässigkeit der Revision nicht aufgezeigt.

11

Der Verwaltungsgerichtshof geht in seiner Rechtsprechung davon aus, dass die infolge der kurzfristig erfolgten Erhöhung des Pensionsantrittsalters und des niedrigeren Ruhebezuges erfolgte Ungleichbehandlung des Geburtsjahrganges 1954 gegenüber dem Geburtsjahrgang 1953 vor dem Hintergrund des Art. 6 Abs. 1 RL 2000/78/EG einer gesonderten sachlichen Rechtfertigung bedarf (vgl grundlegend VwGH 25.3.2015, Ro 2014/12/0045; zum Geburtsjahrgang 1955 siehe VwGH 28.4.2022, Ra 2021/12/0002). Der Verwaltungsgerichtshof geht in seiner Rechtsprechung davon aus, dass die infolge der kurzfristig erfolgten Erhöhung des Pensionsantrittsalters und des niedrigeren Ruhebezuges erfolgte Ungleichbehandlung des Geburtsjahrganges 1954 gegenüber dem Geburtsjahrgang 1953 vor dem Hintergrund des Artikel 6, Absatz eins, RL 2000/78/EG einer gesonderten sachlichen Rechtfertigung bedarf vergleiche , grundlegend VwGH 25.3.2015, Ro 2014/12/0045; zum Geburtsjahrgang 1955 siehe VwGH 28.4.2022, Ra 2021/12/0002).

12

Entgegen der vom Revisionswerber vertretenen Rechtsauffassung hat der Verwaltungsgerichtshof jedoch nicht ausgesprochen, dass die aus der Beschränkung der Anwendbarkeit des § 236b BDG 1979 auf Geburtsjahrgänge vor 1954 resultierende Ungleichbehandlung der Jahrgänge 1953 und 1954 (bzw 1955) tatsächlich unionsrechtswidrig wäre. Vielmehr ist der Verwaltungsgerichtshof davon ausgegangen, dass diese Ungleichbehandlung insbesondere im Hinblick auf die Kurzfristigkeit und das Ausmaß (Erhöhung des Pensionsantrittsalters bei Abschlagsfreiheit) der unterschiedlichen Behandlung von zwei aufeinanderfolgenden (1953 und 1954) bzw in zeitlichem Naheverhältnis zueinander stehenden (1953 bzw 1955) Geburtsjahrgängen gesondert rechtfertigungsbedürftig ist. Entgegen der vom Revisionswerber vertretenen Rechtsauffassung hat der Verwaltungsgerichtshof jedoch nicht ausgesprochen, dass die aus der Beschränkung der Anwendbarkeit des Paragraph 236 b, BDG 1979 auf Geburtsjahrgänge vor 1954 resultierende Ungleichbehandlung der Jahrgänge 1953 und 1954 (bzw 1955) tatsächlich unionsrechtswidrig wäre. Vielmehr ist der Verwaltungsgerichtshof davon ausgegangen, dass diese Ungleichbehandlung insbesondere im Hinblick auf die Kurzfristigkeit und das Ausmaß (Erhöhung des Pensionsantrittsalters bei Abschlagsfreiheit) der

unterschiedlichen Behandlung von zwei aufeinanderfolgenden (1953 und 1954) bzw in zeitlichem Naheverhältnis zueinander stehenden (1953 bzw 1955) Geburtsjahrgängen gesondert rechtfertigungsbedürftig ist.

13

Dass bzw gegebenenfalls aus welchem Grund eine derartige Rechtfertigungsbedürftigkeit für die Ungleichbehandlung des Geburtenjahrgangs 1957 gegenüber dem Geburtenjahrganges 1953 ungeachtet des bereits erheblich größeren dazwischen liegenden Zeitraumes und der nicht mehr bestehenden Kurzfristigkeit ebenfalls gegeben sei, legt der Revisionswerber in der Zulässigkeitsbegründung seiner Revision nicht dar. Folglich zeigt er aber auch nicht das Vorliegen einer Rechtsfrage grundsätzlicher Bedeutung iSd Art. 133 Abs. 4 B-VG auf. Dass bzw gegebenenfalls aus welchem Grund eine derartige Rechtfertigungsbedürftigkeit für die Ungleichbehandlung des Geburtenjahrgangs 1957 gegenüber dem Geburtenjahrganges 1953 ungeachtet des bereits erheblich größeren dazwischen liegenden Zeitraumes und der nicht mehr bestehenden Kurzfristigkeit ebenfalls gegeben sei, legt der Revisionswerber in der Zulässigkeitsbegründung seiner Revision nicht dar. Folglich zeigt er aber auch nicht das Vorliegen einer Rechtsfrage grundsätzlicher Bedeutung iSd Artikel 133, Absatz 4, B-VG auf.

14

Aus dem gleichen Grund vermag auch der Hinweis des Revisionswerbers auf das Fehlen von Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes „den Geburtsjahrgang 1957 betreffend“ keine Rechtsfrage grundsätzlicher Bedeutung iSd Art. 133 Abs. 4 B-VG zu begründen, zumal der Revisionswerber nicht darlegt, aus welchem Grund es einer diesbezüglichen Rechtsprechung bedürfe. Aus dem gleichen Grund vermag auch der Hinweis des Revisionswerbers auf das Fehlen von Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes „den Geburtsjahrgang 1957 betreffend“ keine Rechtsfrage grundsätzlicher Bedeutung iSd Artikel 133, Absatz 4, B-VG zu begründen, zumal der Revisionswerber nicht darlegt, aus welchem Grund es einer diesbezüglichen Rechtsprechung bedürfe.

15

Ausgehend davon kann es aber auch dahin stehen, ob die vom Verwaltungsgericht vorgenommene Einzelfallbeurteilung, der Revisionswerber habe mit seiner Erklärung vom 2. Juli 2020 nicht „primär“ eine Ruhestandsversetzung nach § 236b BDG 1979 „beantragt“, vertretbar war, weil im Hinblick auf das Nichtvorliegen der Anwendungsvoraussetzungen des § 236b BDG 1979 - wie in Rn 13 dargelegt - keine Rechtsfrage grundsätzlicher Bedeutung im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG aufgezeigt wurde. Die Revision lässt nicht erkennen, dass es im Fall der vom Revisionswerber präferierten Antragsdeutung in dem Sinn, dass er primär die Ruhestandsversetzung nach § 236b BDG 1979 beantragt und sich nur sekundär (in eventu) auf § 236d BDG 1979 gestützt habe, zu einem anderen Ergebnis hätte kommen können. Ausgehend davon kann es aber auch dahin stehen, ob die vom Verwaltungsgericht vorgenommene Einzelfallbeurteilung, der Revisionswerber habe mit seiner Erklärung vom 2. Juli 2020 nicht „primär“ eine Ruhestandsversetzung nach Paragraph 236 b, BDG 1979 „beantragt“, vertretbar war, weil im Hinblick auf das Nichtvorliegen der Anwendungsvoraussetzungen des Paragraph 236 b, BDG 1979 - wie in Rn 13 dargelegt - keine Rechtsfrage grundsätzlicher Bedeutung im Sinne des Artikel 133, Absatz 4, B-VG aufgezeigt wurde. Die Revision lässt nicht erkennen, dass es im Fall der vom Revisionswerber präferierten Antragsdeutung in dem Sinn, dass er primär die Ruhestandsversetzung nach Paragraph 236 b, BDG 1979 beantragt und sich nur sekundär (in eventu) auf Paragraph 236 d, BDG 1979 gestützt habe, zu einem anderen Ergebnis hätte kommen können.

16

In der Revision wird somit keine Rechtsfrage aufgeworfen, der im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG grundsätzliche Bedeutung zukommt. Die Revision war daher gemäß § 34 Abs. 1 und 3 VwGG zurückzuweisen. In der Revision wird somit keine Rechtsfrage aufgeworfen, der im Sinne des Artikel 133, Absatz 4, B-VG grundsätzliche Bedeutung zukommt. Die Revision war daher gemäß Paragraph 34, Absatz eins, und 3 VwGG zurückzuweisen.

Wien, am 2. April 2026

Schlagworte

Anzuwendendes Recht Maßgebende Rechtslage VwRallg2 Gemeinschaftsrecht Richtlinie richtlinienkonforme Auslegung des innerstaatlichen Rechts EURallg4/3

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2026:RA2025120048.L00

Im RIS seit

12.05.2026

Zuletzt aktualisiert am

28.05.2026

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at